

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. - H. S. 57) und der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. - H. S. 27) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster vom 05.10.1998, in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.2010 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster erlassen:

Artikel I

§ 2 Ziffer 1,2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

1. Eigengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Eigengrabstätte mit einem Grab,
mit einer Ruhefrist von 25 Jahren | 180,00 € |
| b) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 2 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 350,00 € |
| c) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 3 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 500,00 € |
| d) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 650,00 € |
| e) für eine Eigengrabstätte, mit mehr als 4 Gräbern,
mit Ruhefrist von 25 Jahren, außerdem Betrag unter d)
für jedes zusätzliche Grab | 150,00 € |

2. Urnengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für 1 Urnenplatz in eine Größe von 1 m ² | 90,00 € |
| b) für 2 Urnenplätze in eine Größe von 2 m ² | 180,00 € |
| c) für 1 halbanonymes Grab = Größe 1 m ² =
90,00 € + 400,00 € | 490,00 € |
| d) für 2 halbanonyme Gräber = Größe 2 m ² =
180,00 € + 800,00 € | 980,00 € |

3. Anonyme Erdbestattung

a) Grabgröße 2,50 x 1,00 m mit Ruhefrist von 25 Jahren 2.000,00 €

Artikel II

§ 3 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 90,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m | 280,00 € |
| c) für eine Urnenbeisetzung | 90,00 € |
| d) für besondere Erschwernisse | 50,00 € |

Artikel III

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebühren und Grabpflege

Die jährliche Gebühr beträgt:

Gebühren für Dauerpflege
für 25 Jahre

a) für eine Einzelgrab	180,00 €	3.580,00 €
b) für ein Doppelgrab	350,00 €	6.900,00 €
c) für Grabstellen mit mehr als 2 Gräbern	350,00 €	6.900,00 €
für jedes weitere Grab	150,00 €	3.068,00 €
d) für Urnengräber	90,00 €	1.900,00 €
e) für ein Doppelurnengrab	180,00 €	3.800,00 €

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Benutzer der Leichenräume in der Friedhofskapelle

- a) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenräume betragen für Einwohner mit Hauptwohnsitz pro Tag 3,00 €.
- b) Für die Verstorbenen, die beim Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr pro Tag 4,50 €.

Artikel V

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aussegnung

Für die Inanspruchnahme der Friedhofskapelle zur Aussegnung bei Verstorbenen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Güster beträgt die Gebühr 90,00 € und 135,00 € für alle weiteren Benutzungen zur Aussegnung.

Artikel VI

§ 8 Ziffer 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1. Gebühren für Erdbegräbnisse betragen jährlich pro Person 12,00 € je Grabbreite.
- 2. Gebühren für Urnenbegräbnisse betragen jährlich pro Person 6,00 € je Urnengrab.

Artikel VII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Güster den 11.11.2010

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Burmester